

Vierte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Überlassung von Sozialwohnungen

Vom 15. Dezember 1981

Auf Grund des § 5a des Wohnungsbindungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juli 1980 (BGBl I S. 1120) erläßt die Bayerische Staatsregierung folgende Verordnung:

§ 1

§ 1 Abs. 1 der Verordnung über die Überlassung von Sozialwohnungen vom 20. Februar 1974 (GVBl S. 69), zuletzt geändert durch Verordnung vom 24. Juni 1980 (GVBl S. 331), wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 1 wird nach dem Wort „Regensburg“ das Wort „, Rosenheim“ eingefügt.
2. Nummer 2 erhält folgende Fassung:

„2. in den Großen Kreisstädten Dachau, Forchheim, Freising, Landsberg a. Lech und Traunstein nur einem Wohnungsuchenden überlassen, der von der Großen Kreisstadt,“.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1982 in Kraft.

München, den 15. Dezember 1981

Der Bayerische Ministerpräsident
Franz Josef Strauß

Verordnung über die Eingliederung des gemeindefreien Gebiets „Untere Au“ (Landkreis Landshut) in die Stadt Landshut

Vom 23. Dezember 1981

Auf Grund des Art. 8 Abs. 1 und 3 Satz 1 der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern erläßt die Bayerische Staatsregierung mit Zustimmung des Bayerischen Landtags folgende Verordnung:

§ 1

Das gemeindefreie Gebiet „Untere Au“, bisher Landkreis Landshut, wird in die Stadt Landshut eingegliedert.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1982 in Kraft.

München, den 23. Dezember 1981

Der Bayerische Ministerpräsident
Franz Josef Strauß

Verordnung zur Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Juristen

Vom 26. November 1981

Auf Grund von Art. 19 Abs. 2 und Art. 113 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2 des Bayerischen Beamtengesetzes erlassen die Bayerischen Staatsministerien der Justiz, des Innern, für Unterricht und Kultus, der Finanzen und für Arbeit und Sozialordnung im Einvernehmen mit dem Landespersonalausschuß folgende Verordnung:

§ 1

§ 7 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Juristen in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Mai 1980 (GVBl S. 297), geändert durch Verordnung vom 22. September 1981 (GVBl S. 422), wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Prüfung wird in Bayreuth, Erlangen, München, Passau, Regensburg und Würzburg abgehalten.“

2. Absatz 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Örtliche Prüfungsleiter und ihre Stellvertreter werden beim Oberlandesgericht Nürnberg und bei den Landgerichten Bayreuth, Passau, Regensburg und Würzburg aus den Richtern dieser Gerichte bestellt.“

§ 2

Solange in Bayreuth nicht im Durchschnitt mindestens 50 Prüfungsteilnehmer zu erwarten sind, wird der schriftliche Teil der Prüfung gemeinsam mit dem schriftlichen Teil der Prüfung in Erlangen abgehalten und bewertet. Die Aufgabe des Örtlichen Prüfungsleiters nach § 7 Abs. 3 Nr. 2 JAPO nimmt in diesem Fall der Vorsitzende des Prüfungsausschusses wahr.

§ 3

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1982 in Kraft.

München, den 26. November 1981

Bayerisches Staatsministerium der Justiz
Dr. Karl Hillermaier, Staatsminister

Bayerisches Staatsministerium des Innern
G. Tandler, Staatsminister

**Bayerisches Staatsministerium
für Unterricht und Kultus**
Prof. Hans Maier, Staatsminister

Bayerisches Staatsministerium der Finanzen
Max Streibl, Staatsminister

**Bayerisches Staatsministerium
für Arbeit und Sozialordnung**
Dr. Fritz Pirkel, Staatsminister